

# **Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Johannesschule Königsdorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Johannesschule Königsdorf e.V.". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen eingetragen. Sitz des Vereins ist Frechen, Ortsteil Königsdorf. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Johannesschule, insbesondere durch:

1. Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel
2. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler
3. Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten
4. Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen
5. Pflege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrern und allen an der Schule interessierten Mitbürgern
6. Unterstützung der Tätigkeit der Schulpflegschaft

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Eltern der Schüler werden, die die Schule besuchen, sowie andere natürliche und juristische Personen, wenn sie bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, mit Abgang des Kindes von der Schule, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Verbleib gestellt ist. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie ist stets beschlussfähig. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

1. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
3. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt, und zwar dann innerhalb von vier Wochen. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der jeweilige Schulleiter oder sein Stellvertreter, zwei Lehrkräfte, sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter sind zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf - mindestens jedoch einmal im Jahr - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu seiner Sitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins aufgebracht.

Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.

## **§ 9 Gewinne und Verwaltungsausgaben**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Sind dann auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frechen, die diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich der Johannesschule Königsdorf zur Verfügung zu stellen hat.